

15 Minuten am Beförderungsziel' des Fahrgastes verantwortlich, sofern er nicht nachweist, daß er für die Gründe des Ausfalls oder der Verspätung nicht verantwortlich ist. Der Fahrgast hat unter Angabe des Ausfalls bzw. der Fahrplanabweichung des Beförderungsmittels den ihm hieraus entstandenen Schaden nachzuweisen. Den nachgewiesenen Schaden hat der Verkehrsbetrieb bis zur doppelten Höhe des gezahlten oder zu zahlen gewesenen Beförderungsentgelts zu ersetzen. Der hiernach dem Verkehrsbetrieb zu leistende Schadenersatz muß jedoch im Einzelfall mindestens 2 M betragen. Bei Fahrgästen, die Ermäßigungen des Beförderungsentgelts in Anspruch nehmen, ist in diesen Fällen das Beförderungsentgelt ohne Ermäßigung für eine einzelne Fahrt zugrunde zu legen.

(3) Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet, den Schaden im nachgewiesenen Umfang zu ersetzen, wenn die Unregelmäßigkeit der Beförderung durch grobe Fahrlässigkeit von Werk tätigen des Verkehrsbetriebes verursacht wurde.

(4) Zum Ausgleich von Uhrendifferenzen gelten Abweichungen von der fahrplanmäßigen Abfahrzeit bis zu 2 Minuten nicht als Fahrplanabweichung.

(5) Entsteht einem Fahrgast auf Grund unrichtiger Angaben in den Aushangfahrplänen auf den Verkehrsstellen ein Schaden, ist der Verkehrsbetrieb für diesen im nachgewiesenen Umfang verantwortlich, sofern nicht eine in geeigneter Weise vom Verkehrsbetrieb bekanntgegebene kurzzeitig wirksame Fahrplanänderung gemäß § 12 Abs. 2 Vorgelegen hat.

(6) Entsteht einem Fahrgast infolge unrichtiger Auskunftserteilung gemäß § 12 Absätze 3 und 4 ein Schaden, ist der Verkehrsbetrieb für diesen im nachgewiesenen Umfang, höchstens bis zum Betrag von 100 M, verantwortlich.

(7) Werden vom Verkehrsbetrieb gemäß § 11 Abs. 6 vereinbarte Beförderungsleistungen nicht erbracht, hat er dem Verkehrskunden den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, soweit im Beförderungsvertrag keine andere Vereinbarung getroffen ist.

§27

Verantwortlichkeit des Verkehrsbetriebes für aufbewahrte Sachen sowie für Reisegepäck

(1) Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung von in einem Gepäckschließfach untergebrachten Sachen ist der Verkehrsbetrieb für den nachgewiesenen Schaden bis zum Betrag von 300 M je Gepäckschließfach verantwortlich, wenn der Schaden auf Mängel des Gepäckschließfachs zurückzuführen ist, die der Verkehrskunde gemäß § 23 Abs. 3 nicht erkennen konnte.

(2) Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung von Reisegepäck hat der Verkehrsbetrieb den nachgewiesenen Schaden bis zum Zeitwert des Reisegepäcks sowie das für das verlorenegegangene Reisegepäck gezahlte Beförderungsentgelt zu ersetzen. Reisegepäck gilt als verloren, wenn es nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der in den Beförderungsbedingungen festgelegten Lieferfrist ausgeliefert werden kann.

(3) Bei Überschreitung der für die Beförderung von Reisegepäck festgelegten Lieferfrist hat der Verkehrsbetrieb, wenn er für die Fristüberschreitung verantwortlich ist, den nachgewiesenen Schaden bis zum Betrag von 200 M je Stück Reisegepäck zu ersetzen.

(4) Schadenersatz gemäß Abs. 3 kann auch neben Schadenersatz gemäß Abs. 2 gefordert werden. Der vom Verkehrsbetrieb insgesamt zu leistende Schadenersatz darf jedoch nicht den Betrag übersteigen, der bei gänzlichem Verlust des Reisegepäcks zu zahlen wäre.

(5) Weitergehende Schadenersatzansprüche als die in den Absätzen 1 bis 4 geregelten sind ausgeschlossen. Der Verkehrsbetrieb ist jedoch zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens bis zum Doppelten der in den Absätzen 1, 3 und 4 festgelegten Höchstbeträge verpflichtet, wenn nachgewiesen wird, daß der eingetretene Schaden durch grobe Fahrlässigkeit von Werk tätigen des Verkehrsbetriebes verursacht wurde.

§28

Verantwortlichkeit des Verkehrskunden

(1) Entsteht durch Nichtbeachten der Bedienungsvorschriften für ein Gepäckschließfach oder durch dessen Beschädigung oder Verunreinigung ein Schaden, ist der Verkehrskunde für diesen im nachgewiesenen Umfang, höchstens bis zum Betrag von 300 M je Gepäckschließfach, verantwortlich.

(2) Entsteht durch Tiere, die ein Fahrgast auf Verkehrsanlagen oder in Beförderungsmittel mitgenommen hat, ein Schaden, ist der Fahrgast zum Schadenersatz ohne Rücksicht auf Verschulden verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn ein Tier in gesonderten Gepäckräumen untergebracht wurde.

Abschnitt III

Bestimmungen für die kombinierte Beförderung

§29

Beförderungsvertrag

(1) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Personenbeförderung kommt zustande, wenn der Fahrgast das Beförderungsmittel oder den abgegrenzten Bereich einer Verkehrsstelle des ersten an der kombinierten Beförderung beteiligten Verkehrsbetriebes zum Zwecke der kombinierten Beförderung betritt und einen gültigen Fahrausweis zur Inanspruchnahme von kombinierten Beförderungsleistungen besitzt oder erwirbt.

(2) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Personenbeförderung endet, wenn die Verkehrsbetriebe die aufeinanderfolgenden Teilbeförderungsleistungen erbracht haben und der Fahrgast das Beförderungsmittel oder den abgegrenzten Bereich des letzten an der kombinierten Personenbeförderung beteiligten Verkehrsbetriebes verlassen hat.

(3) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Reisegepäckbeförderung ist zustande gekommen, wenn ein an der kombinierten Reisegepäckbeförderung beteiligter Verkehrsbetrieb das Reisegepäck angenommen und dem Fahrgast gegen Entrichten des Beförderungsentgelts das Beförderungsdokument ausgehändigt hat. Der Beförderungsvertrag ist erfüllt, wenn der letzte an der kombinierten Reisegepäckbeförderung beteiligte Verkehrsbetrieb das Reisegepäck am Bestimmungsort gegen Rückgabe des Beförderungsdokuments und Entrichten eines noch zu zahlenden Entgelts abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt hat.

(4) Bei der kombinierten Beförderung gelten für jede Teilbeförderungsleistung jeweils die Bestimmungen des Verkehrsbetriebes, der sie erbringt.

§30

Fahrpläne für die kombinierte Beförderung

Verkehrsbetriebe, die Beförderungsleistungen für die kombinierte Personenbeförderung erbringen, sind verpflichtet, in ihren Fahrplänen die Anschluß Verbindungen anderer Verkehrsbetriebe für die kombinierte Beförderung mit zu veröffentlichen. Das gilt für Fahrplanaushänge nur an solchen Verkehrsstellen, die allgemein dem Übergang auf Beförderungsmittel anderer Verkehrsbetriebe dienen.